

Merkblatt: Personaleinsatz in Kindertagesstätten gemäß § 10 (3) Kita-Personalverordnung (KitaPersV)

Hinweise zum Nachweis¹ des Erreichens einer gleichwertigen² und gleichartigen³ Qualifikation mittels einer individuellen Bildungsplanung - (Stand: Mai 2014)

Der gemäß § 10 (5) KitaPersV durch den Träger zu stellende Antrag soll in Bezug auf die betreffende Kraft⁴ Angaben enthalten

1. zur **Vorbildung** und
2. zur **fachlichen Vorbereitung**⁵ auf den konkreten Einsatz in dem beantragten Arbeitsbereich sowie
3. eine nachvollziehbare **Darstellung der** zwischen der betreffenden Person und dem Träger abgestimmten und auf deren jeweiligem Kenntnis- und Erfahrungsstand basierenden **individuellen Bildungsplanung**, die dazu dient, für das vorgesehene Aufgabengebiet eine der Erzieherausbildung mindestens gleichwertige und gleichartige Qualifikationen in einem bestimmten **Zeitraumen** zu erreichen.

Zum Nachweis der Vorbildung

Die Vorbildung (bisherige Ausbildung) ist i.d.R. zu belegen durch das Abschluss-Zeugnis - als einem/r staatlich anerkannten Erzieher/in gleichwertig gilt eine Kraft, die bereits über eine Qualifikation (=Abschluss) mindestens auf Fachschulniveau und ggf. noch über weitere Vorkenntnisse verfügt.

Zum Nachweis der fachlichen Vorbereitung

In der Nachweisführung gegenüber der obersten Landesjugendbehörde sind ggf. bereits vorliegende praktische Erfahrungen in der pädagogischen Arbeit mit Kindern, absolvierte arbeitsfeldbezogene Fortbildungen und im Besonderen Kenntnisse / Fertigkeiten bezüglich

- Erste Hilfe am Kind
- Aufsichtsrecht/-pflicht

¹ **Erforderliche Belege nur als Kopien – senden Sie bitte keine Originale ein!**

² Als gleichwertig gilt eine Kraft, die über eine Qualifikation mindestens auf Fachschulniveau verfügt.

³ Als gleichartig ist eine Kraft anzusehen, deren Qualifikation sich auf eine selbständige, verantwortliche pädagogische Arbeit in dem vorgesehenen Arbeitsgebiet einer Kindertageseinrichtung bezieht und die die dafür erforderlichen Kompetenzen in den Bereichen Betreuung, Bildung und Erziehung in der Kindheit erworben hat.

⁴ Die Kraft muss gem. §§ 7 und 8 KitaPersV für eine Erziehertätigkeit **persönlich** sowie **gesundheitlich geeignet** sein. Das ist durch den Träger in seinem Antrag an die Landesjugendbehörde nachvollziehbar darzustellen. Der Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Belege, wie z.B. ein polizeiliches Führungszeugnis, eine Bescheinigung des zuständigen Gesundheitsamtes, Arbeitszeugnisse u.dgl. bei Bedarf abgefordert werden können.

⁵ Die Kraft muss gemäß § 10 (3) KitaPersV **fachlich vorbereitet** sein, s.a. Erläuterungen zu § 10 Abs. 2 bis 4 in den [Verwaltungsvorschriften](#) zur Auslegung der Bestimmungen der Kita-Personalverordnung (VVKitaPersV) vom 14. März 2011

- Grundlagen der Kindertagesbetreuung in Brandenburg
- Dokumentation von Entwicklungsverläufen / Portfolioarbeit

darzustellen.

Zur Darstellung der individuellen Bildungsplanung⁶

- Beleg, dass die individuelle Bildungsplanung zwischen dem Träger und der betreffenden Kraft abgestimmt wurde,
- Darstellung des Kenntnis- und Erfahrungsstandes der betreffenden Kraft,
- Beschreibung der Maßnahmen, mit denen eine Qualifikation angestrebt wird, die einer Fachkraft in dem Arbeitsgebiet, für das der Antrag gestellt wird, gleichartig und gleichwertig ist.

Ein Bildungsplan ist i.d.R. so aufzubauen, dass die Kraft nach dessen erfolgreicher Absolvierung mindestens über ausreichende arbeitsfeldbezogene Kenntnisse aus den „Lernfeldern / Lernbereichen“, wie sie auch in der Fachschulausbildung⁷ zum/r staatlich anerkannten Erzieher/in im Land Brandenburg erworben werden, verfügen sollte.

Verschiedene **Möglichkeiten der Bildungsplanung**, die sich in der Praxis bewährt haben:

- a) Für den Antrag an die oberste Landesjugendbehörde empfiehlt sich erfahrungsgemäß zunächst eine listenmäßige Darstellung bereits vorhandener Kenntnisse und Fertigkeiten - unter Berücksichtigung der nachfolgend angeführten „**Lernbereiche**“ / „**Lernfelder**“.

In einem zweiten Schritt sollten sodann diejenigen Lernfelder identifiziert (aufgelistet) werden, die inhaltlich noch nicht nachgewiesen worden sind und mit entsprechenden Maßnahmen untersetzt werden.

Der Bildungsplan sollte dabei i.d.R. in einem **Zeitraumen** absolviert werden, der unterhalb dem der regulären Ausbildungsgänge liegt (< 2 bzw. 3 Jahre).

LERNFELDER (LF) ⁸	Vorhandene NACHWEISE / geplante MASSNAHMEN (mit Angaben zu Thema/Inhalt - Anbieter/Formen - Umfang)
(1) Berufliche Identität erwerben und professionelle Perspektiven entwickeln	
(2) Mit Kindern und Jugendlichen Lebenswelten strukturieren und mitgestalten	
(3) Mäusisch-kreative Prozesse gestalten und Medien pädagogisch anwenden	
(4) Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen aufbauen und gestalten u.	

⁶ Siehe VVKitaPersV, Erläuterungen zu § 10 (3) KitaPersV – a.a.O. Fußnote 4

⁷ [Fachschulverordnung Sozialwesen](#) in der zuletzt geänderten Fassung vom 19. Juli 2011, vgl. besonders Anlage 1

⁸ a.a.O.

Gruppenprozesse begleiten	
(5) Verhalten von Kindern und Jugendlichen beobachten u. in das sozialpädagogische Handeln einbeziehen	
(6) Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsprozesse planen, durchführen und evaluieren	
(7) Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenssituationen erziehen, bilden und betreuen	
(8) Sozialpädagogische Arbeit strukturieren, Teamarbeit gestalten und mit Familien kooperieren	
(9) Pädagogische Konzeptionen erstellen und Qualitätsentwicklung sichern	

- b) Die individuelle Bildungsplanung wird über den Besuch einer organisierten Qualifizierungsmaßnahme („**Brückenkurse**“) realisiert, nachzuweisen i.d.R. durch eine aktuelle Schulbescheinigung. Der Zeitrahmen der individuellen Bildungsplanung ergibt sich mindestens aus dem Zeitraum des entsprechenden Kurses.
- c) Mündet der individuelle Bildungsplan ein in eine berufsbegleitende Ausbildung [nach § 10 (2) KitaPersV], sind für die Vorbereitungsphase geplante Maßnahmen ebenso darzustellen; der Schulbesuch ist durch eine aktuelle Bescheinigung der Ausbildungsstätte zu belegen.

Können die mit dem Antrag eingereichten Unterlagen positiv bewertet werden, erhält der Träger die Genehmigung des Einsatzes im Rahmen des notwendigen pädagogischen Personals (Tätigkeitserlaubnis).

Die Tätigkeitserlaubnis für den Arbeitseinsatz einer Kraft gemäß § 10 (3) KitaPersV ist zeitlich befristet.

Antragstellung gem. § 10 (1) KitaPersV

Hat die Kraft den Bildungsplan in der vereinbarten Frist erfolgreich abgeschlossen, ist von der Gleichartigkeit der erreichten Qualifikation mit der der Erzieher-Ausbildung auszugehen.

Der Träger kann für die Kraft bei der obersten Landesjugendbehörde die Anerkennung als gleichwertige und gleichartige Fachkraft sowie die weitere Anrechnung im Rahmen des notwendigen pädagogischen Personals beantragen.

Der Träger erhält darüber einen entsprechenden **Bescheid** (Tätigkeitserlaubnis), die betreffende Kraft eine **Bescheinigung**.